



Neuregelungen Minijobs und Erhöhung Mindestlohn ab Januar 2013

Köln, den 7. Dezember 2012

Zum 1. Januar 2013 steigen die Verdienstgrenzen bei den Minijobs um 50 Euro auf 450 Euro im Monat. Für Minijobber, die ihre Tätigkeit ab diesem Datum aufnehmen, gilt dann grundsätzlich Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Befreiungsmöglichkeit

Minijobber können sich allerdings künftig von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Hierfür muss der Beschäftigte dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht wünscht.

Übergangsregelungen

Für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben, gelten folgende Übergangsregelungen.

Für Minijobber, die in ihrem Minijob vor dem 1. Januar 2013 versicherungsfrei in der Rentenversicherung waren, gilt auch weiterhin Versicherungsfreiheit, sofern das monatliche Entgelt 400,00 Euro nicht überschreitet. Wurden hingegen bereits vor dem 1. Januar 2013 freiwillig Rentenversicherungsbeiträge aufgestockt, bleibt der Minijobber weiterhin versicherungspflichtig und kann sich nicht befreien lassen.

Erhöht der Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2012 für Minijobber, die in ihrem Minijob vor dem 1. Januar 2013 versicherungsfrei in der Rentenversicherung waren, das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von mehr als 400,00 Euro und weniger als 450,01 Euro, gilt für die alte Beschäftigung das neue Recht.

Die Minijob-Zentrale wird alle Minijob-Arbeitgeber schriftlich über die neue Rechtslage informieren. Detaillierte Informationen sowie eine Gegenüberstellung des alten und des neuen Rechts finden Sie auf den Internet-Seiten der Minijob-Zentrale (www.minijob-zentrale.de).

Erhöhung des Mindestlohns

Der Mindestlohn im Dachdeckerhandwerk steigt zum 1. Januar 2013 entsprechend den Vereinbarungen im Tarifvertrag Mindestlohn ohne Rücksicht auf Tarifbindung oder Innungszugehörigkeit bundesweit einheitlich auf 11,20 Euro. Der Tarifvertrag gilt für gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter), die eine nach den Vorschriften des SGB VI versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Von dem betrieblichen Geltungsbereich werden auch Aushilfen im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijobs) erfasst. Entscheidend für die Zuordnung zum Mindestlohn-Tarifvertrag ist allein die Tätigkeit des Arbeitnehmers und nicht seine individuelle Versicherungspflicht. Nicht erfasst werden jugendliche Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung sowie das Reinigungspersonal (Unterhaltsreinigung im Betrieb; keine Baustellenreinigung) (§ 1 Absatz 3 TV Mindestlohn).